

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Ludwigsburg

vom 26. November 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 26. November 2003 mit Änderung vom 25.10.2017 beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Ludwigsburg erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Abwasserbeseitigung in der Form des Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (5) Der Betrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Ludwigsburg.

- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bis zum Wirtschaftsjahr 2017 die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und ab dem Wirtschaftsjahr 2018 die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) entsprechend an.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Oberbürgermeister und
4. die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Bestellung, Festsetzung der Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
2. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben.
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
6. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
8. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
9. die Entlastung der Betriebsleitung.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 9 zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung Ludwigsburg. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern, die dem nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt angehören. Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung im Gemeinderat.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Aufgaben.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Entscheidung und die Gründe hierfür sind diesem unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung hat die jeweilige Leitung des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen inne.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesonde-

re den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
		bis zu	TEUR	bis zu	mehr als
1	2	3	4	5	6
1	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	250	250	1.500	1.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	unbe-			
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
2	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung			rat
		bis zu	mehr als	bis zu	mehr als
1	2	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
3	4	5	6		
3	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	500	500	1.000	1.000
4	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	50	50	unbegrenzt	
5	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.000	1.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-	-
6	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	150	150	unbegrenzt	
7	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150 und bis 6 Monate 75 zeitlich unbeschränkt	übrige Fälle	unbegrenzt	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	200	200	unbegrenzt	
8	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter		nach allgemeinen Grundsätzen		

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
1	2	bis zu	TEUR	bis zu	mehr als
3	4	5	6		
9	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	10	10	unbegrenzt	
10	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen	0	0	unbegrenzt	
11	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	200	200	unbegrenzt	
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	250	250	unbegrenzt	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	250	250	1.000	1.000
12	Erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan, die eine Änderung des Wirtschaftsplans erfordert				500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsaus-	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	bis Entgeltgruppe 13 TVöD sowie Zeitangestellte	ab Entgeltgruppe 14 TVöD	Betriebsleitung

Nr.	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebsausschuss		Gemeinde-
		leitung	mehr als	bis zu	rat
1	2	bis zu	TEUR	bis zu	mehr als
3	4	5	6		
2	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung	
3	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist.			x	
4	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt			x	

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004, die Änderung am 01.11.2017 in Kraft.